

Technische Universität Ilmenau

Studienordnung

für den

Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts“

- in der Fassung der Ersten Änderung vom 10. Oktober 2006 -

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Einführung der Juniorprofessur vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „*Universität*“ genannt) folgende Studienordnung für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (nachstehend „*Studiengang*“ genannt). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat die Ordnung am 31.05.2005 beschlossen. Der Senat der Technische Universität Ilmenau hat ihr am 05.07.2005 zugestimmt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19.07.2005 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINES.....	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Studiendauer	2
§ 3 Studienvoraussetzungen	2
§ 4 Inhalt und Ziele des Studiums, Berufsbild	3
§ 5 Aufbau des Studiums, Studienplan	4
§ 6 Lehr- und Lernformen	4
§ 7 Praxisbezug des Studiums	6
§ 8 Fremdsprachenausbildung	6
§ 9 Studienfachberatung	6
ABSCHNITT 2: VORPRAKTIKUM UND FACHPRAKTIKUM.....	7
§ 10 Zweck der Praktika	7
§ 11 Dauer und Aufteilung des Praktikums	7
§ 12 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse	7

§ 13 Inhalt des Praktikums	8
§ 14 Anrechnung und Ausnahmerebedingungen	8
§ 15 Praktikantenzugnis, Tätigkeitsberichte	9
§ 16 Praktikum im Ausland	9
ABSCHNITT 3: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 17 Gleichstellungsbestimmung	9
§ 18 In-Kraft-Treten	10

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“ (BPO-AB) und der Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen – (BPO-BB) Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Studiendauer

Das Studium umfasst eine Regelstudiendauer von sieben Fachsemestern und schließt eine berufspraktische Ausbildung sowie die Zeit für die Anfertigung und Verteidigung der Bachelorarbeit ein. Es gliedert sich in sechs Semester für Lehrveranstaltungen bzw. die Bachelorarbeit und ein Semester für das mindestens 20 Wochen dauernde Fachpraktikum.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG die Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 67 Abs. 2 ThürHG.

(2) Eine weitere Voraussetzung ist der Nachweis eines in der Regel vor Aufnahme des Studiums zu absolvierenden 4 Wochen dauernden Vorpraktikums. Näheres regelt § 11 Abs. 2.

(3) Zusätzlich werden von den Studienbewerbern eine gute Beherrschung der deutschen Sprache und gute Fremdsprachenkenntnisse erwartet. Wichtig ist auch das Interesse für die Analyse, Konzeption und Gestaltung von Kommunikationsprozessen und Medien sowie die Planung, Gestaltung und Bewertung unterschiedlicher Medienprodukte, insbesondere in Radio und Fernsehen sowie im Multimedia-,

Die Ordnung gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Thüringer Kultusministerium.

Online- und Mobil-Bereich.

§ 4 Inhalt und Ziele des Studiums, Berufsbild

(1) Der Studiengang bietet ein sozialwissenschaftlich orientiertes Studium. Er ist durch die Integration von kommunikations-, technik- und wirtschaftswissenschaftlichen Lehrinhalten geprägt (Ilmenauer Modell). Die medientechnische und – praktische Ausbildung wird in enger Kooperation mit Medienunternehmen und anderen Organisationen im Kommunikationsbereich durchgeführt.

(2) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden ein fundiertes theoretisches, methodisches und anwendungsorientiertes Wissen zu vermitteln. Mit den wissenschaftlichen Qualifikationen erhalten die Studierenden auch instrumentelle Fertigkeiten, z.B. im Umgang mit modernen Medientechnologien. Auf diese Weise werden die Studierenden auf die Ausübung unterschiedlicher Kommunikations- und Medienberufe umfassend vorbereitet.

(3) Der Studiengang vermittelt:

- theoretische und empirische Kenntnisse zur Struktur, Funktion und Entwicklung des Mediensystems,
- methodische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Analyse, Konzeption und Gestaltung von Kommunikationsprozessen und Medien,
- analytische, strategische und evaluative Fähigkeiten für berufliche Tätigkeiten in den verschiedenen Segmenten öffentlicher Kommunikation (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Journalismus und Medienmanagement),
- konzeptionelle, analytische und produktive Fähigkeiten für die zielgruppen-, medien- und marktgerechte Planung, Gestaltung und Bewertung unterschiedlicher Medienprodukte, insbesondere in Radio und Fernsehen sowie im Multimedia-, Online- und Mobil-Bereich.

Ein erfolgreiches Studium führt zum berufsqualifizierenden Abschluss "Bachelor of Arts" und qualifiziert damit auch für die aufbauenden Master-Studien.

(4) Das Studium bildet für ein breit gefasstes Spektrum von Kommunikations- und Medienberufen aus, das Berufsfelder im Bereich Medienkommunikation (Öffentlichkeitsarbeit, Fachjournalismus, Markt- und Meinungsforschung) ebenso einschließt wie innovative Berufsfelder im Bereich Medienkonzeption / Medienproduktion (Konzeption multimedialer Produkte und Dienstleistungen, Film- und Fernsehproduktion, Gestaltung von E-Learning-Angeboten) und im Bereich Medienmanagement / E-Business (Management von Medienprojekten, E-Business-Consulting, Datenschutz/ Verbraucherschutz).

(5) Hauptarbeitsbereiche der Absolventinnen und Absolventen des Studienganges sind PR-Agenturen, Werbe- und Marketingagenturen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Medienanstalten und Rundfunkunternehmen, Medienproduktionsfirmen, Verlage sowie Multimedia- und Musikunternehmen. Auch entsprechende Abteilungen von Industrie- und Handelsunternehmen, der öffentlichen Verwaltung sowie Consulting-Unternehmen, Parteien und Verbände bieten Beschäftigungsmög-

Die Ordnung gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Thüringer Kultusministerium.

lichkeiten.

§ 5 Aufbau des Studiums, Studienplan

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Neben dem Fachpraktikum und der Bachelorarbeit umfasst es 20 inhaltlich aufeinander abgestimmte und zeitlich miteinander verzahnte Module. Diese bestehen in der Regel aus mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal drei Semester. Die Inhalte der Module werden in insgesamt 122 Semesterwochenstunden (SWS) durch verschiedene Lehr- und Lernformen vermittelt.
- (2) Der mit den Fächern und Modulen verbundene Studienaufwand wird in Form von Leistungspunkten (LP) dokumentiert. Diese werden jeweils bei erfolgreichem Abschluss eines Faches vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Pro Fachsemester ergibt sich damit ein Studienaufwand von durchschnittlich 900 Stunden (30 LP). Für das gesamte Studium einschließlich des Fachpraktikums und der Bachelorarbeit werden insgesamt 210 Leistungspunkte vergeben.
- (3) Die Inhalte des Studiums, d.h. alle Module und die sie konstituierenden Fächer, ihr Umfang, der mit ihnen verbundene Studienaufwand und ihre zeitliche Abfolge sind im Studienplan festgelegt. Dieser ist als **Anlage** Bestandteil dieser Ordnung und setzt sich zusammen aus der **Studentafel** und dem **Katalog der Wahlpflichtveranstaltungen**.
- (4) Der Studienerfolg wird mit Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern (Modulteilen) nachgewiesen. Alle Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, die aus den Prüfungsleistungen in den Fächern des jeweiligen Moduls bestehen. Die Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen regelt der Prüfungsplan. Er ist Bestandteil der BPO-BB.
- (5) Studienanfänger können das Studium in der Regel nur zum Wintersemester aufnehmen. Da die Reihenfolge der Lehrgebiete im Studium methodisch und inhaltlich begründet ist, wird empfohlen, die im Studienplan angegebene Reihenfolge einzuhalten. Die Belegung der Lehrveranstaltungen in den vorgesehenen Semestern gewährleistet die Einhaltung der Regelstudienzeit von sieben Semestern. Die Belegung darüber hinausgehender Wahlfächer wird empfohlen (z. B. Veranstaltungen des Europa-Studiums und des Studium generale).
- (6) Bestandteil des Studiums ist auch ein Fachpraktikum mit einer Mindestdauer von 20 Wochen. Einzelheiten des Fachpraktikums sind im 2. Abschnitt dieser Ordnung geregelt.
- (7) Der Bachelor-Grad wird verliehen, wenn alle laut BPO-BB geforderten Prüfungsleistungen bestanden sind.

§ 6 Lehr- und Lernformen

- (1) Die wesentlichen Formen der Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare

Die Ordnung gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Thüringer Kultusministerium.

und Übungen, Forschungsseminare, Praktika, Hausarbeiten und Projekte, Kolloquien und Exkursionen.

1. Vorlesungen sind durch kontinuierliche Stoffvermittlung der Grundlagen des jeweiligen Lehrgebietes gekennzeichnet. In der Regel werden sie von Professoren, Hochschuldozenten oder Gastdozenten durchgeführt.

2. Seminare und Übungen ergänzen, festigen und vertiefen das in den Vorlesungen vermittelte Wissen anhand von spezifischen Problemstellungen, Aufgaben und Beispielen. Sie haben weiterhin den Erwerb von Methodenkenntnissen zum Inhalt. Das Erlernen des Umganges mit Fachliteratur ist wichtiger Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform. Die Studierenden werden aktiv in die Lösung der Problemstellung einbezogen und zur Teamarbeit geführt. In der Regel werden Seminare und Übungen von wissenschaftlichen Assistenten, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Beauftragten aus der Medienpraxis durchgeführt.

3. Forschungsseminare sollen bei den Studenten die Fähigkeit fördern, sich auf der Grundlage von Fachliteratur und der bisher erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit einem Thema ausführlich wissenschaftlich auseinanderzusetzen, ihre Erkenntnisse in einem Vortrag darzustellen und in der Diskussion zu verteidigen.

4. Praktika dienen der Vertiefung und Erweiterung des in den Vorlesungen, Seminaren und Übungen sowie im wissenschaftlichen Selbststudium erworbenen Wissens durch die Anwendung auf praktisch abgegrenzte Aufgabenstellungen. Dies geschieht individuell oder in kleinen Gruppen. Dabei werden die inhaltliche Gestaltung von Medienprodukten wie Printerzeugnissen, Hörfunk- und Fernsehproduktionen geübt, die Nutzung vor allem der neuen elektronischen Medien trainiert und Fähigkeiten im Umgang mit den technischen Geräten und Anlagen bei der Erstellung von Medienprodukten erworben.

5. Das Fachpraktikum mit einer Dauer von mindestens 20 Wochen dient der Überprüfung und Anwendung bisher erworbenen Wissens und erworbener Fähigkeiten unter den Bedingungen eines späteren beruflichen Einsatzfeldes sowie dessen berufsspezifischer Erweiterung.

6. Hausarbeiten und Projekte haben das Ziel, medienwissenschaftliche Themenstellungen auszuarbeiten, zu untersuchen und Lösungen zu erarbeiten. Sie sind in der Regel langfristig angelegt, werden von einzelnen Studierenden oder von kleinen Gruppen bearbeitet und dienen auch der Entwicklung der Fähigkeit zur Teamarbeit. Eine besondere Form des Projektes ist das Medienprojekt.

7. Kolloquien dienen dem Ziel, die Studierenden mit neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen des Fachgebietes bekannt zu machen. Zugleich bieten sie die Möglichkeit, eigene Arbeits- und Forschungsergebnisse zur Diskussion zu stellen.

8. Exkursionen dienen der Stärkung des Praxisbezuges während des Studiums und sind für die Studierenden eine Orientierungshilfe für die späteren beruflichen Aufgaben und Einsatzfelder.

(2) Dem wissenschaftlichen Selbststudium kommt in allen Phasen des Studiums eine hervorragende Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens sowie der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen

Die Ordnung gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Thüringer Kultusministerium.

Arbeit zu. Eine wichtige Form ist hierbei die Arbeit in der Gruppe.

§ 7 Praxisbezug des Studiums

(1) Zu den grundlegenden Anliegen des Studiums zählt es, eine praxisnahe Ausbildung zu gewährleisten. Diesem Ziel dienen das als Zulassungsvoraussetzung festgelegte Vorpraktikum und insbesondere die praxisrelevanten Ausbildungsabschnitte in Form des Fachpraktikums, des Medienprojektes und der Bachelorarbeit sowie die Lehrveranstaltungen im Bereich der medienpraktischen Anwendungen.

(2) Regelungen zum Medienprojekt trifft § 7 BPO - BB.

(3) Einzelheiten für das Vorpraktikum und das Fachpraktikum sind in Abschnitt 2 dieser Ordnung aufgeführt. Prüfungsrelevante Fragen des Vor- bzw. Fachpraktikums regelt die BPO-BB.

(4) Fachübergreifende Themenstellungen sind beim Medienprojekt und der Bachelorarbeit erwünscht, insbesondere solche in Verbindung mit den Bachelor-Studiengängen Medientechnologie und Medienwirtschaft.

§ 8 Fremdsprachenausbildung

Eine hohe Fremdsprachenkompetenz besitzt enorme Bedeutung für die persönliche Qualifikation jedes Studierenden. Insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache sind unerlässlich. Die im Studium vorgesehene Fremdsprachenausbildung kann dazu nur einen kleinen Beitrag leisten. Jeder Studierende sollte daher auch selbst seiner sprachlichen Ausbildung große Aufmerksamkeit schenken und sich um entsprechende weiterführende Ausbildungsangebote, Studienaufenthalte im Ausland oder Auslandspraktika bemühen.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des Studiums erfolgt eine Einführung in den Studiengang, wobei die Studierenden über den Ablauf des gesamten Studiums und ihre Möglichkeiten zu einer individuellen Gestaltung beraten werden.

(2) Im Rahmen eines Mentorenprogramms sind für Studierende mit Studienproblemen verpflichtende Studienberatungen vorgesehen. Ein solch verpflichtendes Beratungsgespräch erfolgt immer dann, wenn weniger als die Hälfte der in einem Fachsemester vorgesehenen Prüfungsleistungen abgelegt und bestanden wurde oder durch die Nichteinhaltung der Prüfungsfristen gemäß § 17 BPO-AB bzw. das mögliche Nichtbestehen der Wiederholung einer Prüfungsleistung der Verlust des Prüfungsanspruches droht. In seinem Ergebnis können dem Studierenden Hinweise zur Gestaltung seines weiteren Studienverlaufs gegeben werden. Die Einzelheiten der verpflichtenden Studienberatung regelt § 12 BPO-BB.

(3) Während des Studiums können sich die Studierenden nach Vereinbarung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie bei den an der Ausbildung im Studiengang Angewandte Medienwissenschaft beteiligten Professoren der Fakultät

Die Ordnung gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Thüringer Kultusministerium.

für Mathematik und Naturwissenschaften beraten lassen.

Abschnitt 2: Vorpraktikum und Fachpraktikum

§ 10 Zweck der Praktika

(1) Das Vorpraktikum und das Fachpraktikum haben zum Ziel, die Studierenden mit medialen Arbeitsprozessen und -methoden sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Unternehmen und Institutionen bekannt zu machen und sie an ihre spätere berufliche Tätigkeit heranzuführen.

(2) Das Vorpraktikum ist gemäß § 3 und unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums. Das Fachpraktikum ist gemäß BPO - BB Pflichtbestandteil des Studiums.

§ 11 Dauer und Aufteilung des Praktikums

(1) Das Vorpraktikum muss gemäß § 3 Abs. 2 vier Wochen umfassen. Das Fachpraktikum hat nach § 3 Abs.1 BPO-BB einen Umfang von mindestens 20 Wochen.

(2) Das Vorpraktikum sollte in der Regel vor Aufnahme des Studiums absolviert werden und ist spätestens bis zur Anmeldung zum Fachpraktikum nachzuweisen

(3) Es wird empfohlen, das Fachpraktikum im 5. Fachsemester (im Studienplan als Praktikumssemester ausgewiesen) bzw. frühestens dann durchzuführen, wenn mindestens drei Viertel der in den ersten vier Semestern vorgesehenen Prüfungsleistungen abgelegt und bestanden wurden.

(4) Eine Aufteilung des Vorpraktikums auf verschiedene Unternehmen und Institute ist möglich. Dabei sollten die Praktikumsabschnitte in einem Unternehmen oder Institut mindestens 2 Wochen betragen. Das Fachpraktikum ist in der Regel zusammenhängend zu absolvieren. Ausnahmen sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 12 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

(1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumsunternehmen und Instituten ist Aufgabe des Praktikanten. Das Prüfungsamt und der Praktikumsbeauftragte des Instituts für Medien- und Kommunikationswissenschaft wirken beratend bei der Auswahl mit.

(2) Anerkennung finden vornehmlich Unternehmen und Institutionen, die an Entwicklungen der (vorrangig elektronischen) Medien beteiligt sind oder diese nutzen und eine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Ordnung ermöglichen. Dazu zählen insbesondere PR-Agenturen, Werbe- und Marketingagenturen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Medienanstalten und Rundfunkunternehmen, Medienproduktionsfirmen, Verlage sowie Multimedia- und Musikunternehmen. Auch entsprechende Abteilungen von Industrie- und Handelsunternehmen, der öffentlichen Verwaltung sowie Consulting-Unternehmen, Parteien und Verbände bieten Praktikumsmöglichkeiten. Ein Praktikum an der TU Ilmenau scheidet in der

Die Ordnung gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Thüringer Kultusministerium.

Regel aus.

(3) Der Praktikant ist verpflichtet, vor Beginn des Fachpraktikums beim Prüfungsausschuss eine Bestätigung für das Thema und die durchführende Einrichtung einzuholen. Er sichert sich damit bei erfolgreichem Abschluss des Praktikums dessen Anerkennung.

(4) Der Studierende ist während des Praxissemesters gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch vom 07.08.1996 (BGBl. I S 1254) in der jeweils geltenden Fassung wie ein Arbeitnehmer des Praktikumbetriebs gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall ist zunächst die Berufsgenossenschaft des Praktikumbetriebs zuständig.

(5) Der Praktikant schließt mit der Praktikumeinrichtung einen Praktikumsvertrag ab.

(6) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden in der Praktikumeinrichtung ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumeinrichtung gedeckt.

(7) Es wird dem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt der Praktikumsaufgabe angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(8) Für alle studienorganisatorischen Angelegenheiten des Praktikums ist das Prüfungsamt zuständig.

§ 13 Inhalt des Praktikums

(1) Gegenstand des Vorpraktikums sind insbesondere

- a. Grundlegende mediale Arbeitsprozesse und -methoden,
- b. Einführung in die Erzeugung, Bearbeitung und Gestaltung von Medienprodukten

(2) Das Fachpraktikum beinhaltet Tätigkeiten, die einen medienwissenschaftlichen, medientechnologischen oder medienwirtschaftlichen Bezug aufweisen.

(3) Neben der fachlichen Ausbildung sollen sich die Praktikanten auch über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte informieren.

§ 14 Anrechnung und Ausnahmebedingungen

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet gemäß § 3 Abs. 5 BPO-BB über die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten als Praktikum.

(2) Ein einschlägiger berufsqualifizierender Abschlusses auf medienwissenschaftlichem Gebiet bzw. ein Volontariat wird als Vorpraktikum anerkannt.

(3) Studierende mit einer länger andauernden oder ständigen körperlichen

Die Ordnung gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Thüringer Kultusministerium.

Behinderung oder chronischen Erkrankung können besondere Regelungen mit dem Prüfungsamt vereinbaren. Es kann ein Nachweis der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung verlangt werden.

§ 15 Praktikantenzeugnis, Tätigkeitsberichte

- (1) Der Praktikant weist seine praktische Tätigkeit mit Praktikantenzeugnissen und Tätigkeitsberichten beim Prüfungsamt nach.
- (2) Für das Vorpraktikum genügt auch eine Bestätigung der durchführenden Einrichtung über Inhalt und Dauer der durchgeführten Tätigkeit.
- (3) Für das Fachpraktikum ist von der durchführenden Einrichtung ein Praktikantenzeugnis mit folgenden Angaben auszustellen:
 - a. Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort des Praktikanten,
 - b. verbale Einschätzung des Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsaufgabe und des erzielten Ergebnisses,
 - c. Anzahl der Krankheitstage und weitere Fehltage.
- (4) Der Praktikant hat seine Tätigkeit im Fachpraktikum sowie die von ihm erzielten Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht von angemessenem Umfang darzustellen.
- (5) Über die Anerkennung des Fachpraktikums entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage des Praktikantenzeugnisses und des schriftlichen Berichtes des Praktikanten in schriftlicher Form.
- (6) Der Praktikant soll um einen rechtzeitigen Nachweis seiner praktischen Tätigkeiten beim Prüfungsamt des Studienganges Angewandte Medienwissenschaft bemüht sein, damit bei Nichtanerkennung von Praktikumszeiten keine Verzögerungen im Prüfungs- und Studienablauf eintreten.

§ 16 Praktikum im Ausland

- (1) Praktische Tätigkeiten im Ausland werden anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügen.
- (2) Die Berichterstattung über das Fachpraktikum hat in deutscher, gegebenenfalls in englischer Sprache zu erfolgen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 17 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Die Ordnung gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Thüringer Kultusministerium.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Verkündung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgenden Monats in Kraft.

Anlage 1: Umfang der Fächer und Verteilung der Semesterwochenstunden

Anlage 2: Art, Form und Dauer der Fächerabschlüsse

Ilmenau, den 05.07.2005

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. P. Scharff

Umfang der Fächer und Verteilung der Semesterwochenstunden

Module und Fächer	1. FS			2. FS			3. FS			4. FS			5. FS			6. FS			7. FS			Summe SWS
	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	
Modul Kommunikations- und Medientheorie 1																						
Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft	2	2																			4	
Modul Kommunikations- und Medientheorie 2																						
Kommunikatorforschung				2	2																4	
Produktforschung							2	2													4	
Rezeptionsforschung										2	2										4	
Modul Kommunikations- und Medientheorie 3																						
Digitale Kommunikation																			2	1	3	
Modul Disziplinäre Ergänzung 1																						
Medienpsychologie	2																				2	
Medienproduktion	2																				2	
Mediengeschichte	2																				2	
Medienkonzeption							2														2	
Modul Disziplinäre Ergänzung 2																						
Medienpolitik										2											2	
Medienethik																			2		2	
Modul Forschungsmethoden 1																						
Methoden d. quant. Kommunikationsforschung				2	1																3	
Statistik							2	1													3	
Modul Forschungsmethoden 2																						
Methoden der qual. Kommunikationsforschung																2	1				3	
Forschungsseminar																2					2	
Modul Anwendungsbereiche																						
Anwendungsbereich 1							1	2			2										5	
Anwendungsbereich 2							1	2			2										5	
Medienprojekt im Anwendungsbereich (210 h Aufwand)											210 h										-	
Modul Praxiswerkstätten																						
Praxiswerkstatt 1																3					3	
Praxiswerkstatt 2																			3		3	
Modul Fachkommunikation																						
Fachkommunikation Technik und Wirtschaft																2	1				3	
Modul Schlüsselqualifikationen																						
Einführung i. d. Technik d. wiss. Arbeitens	2																				2	
Kommunikationstraining		2																			2	
Modul Fremdsprache																						
Fremdsprache																2			2		4	
Modul Mathematische und elektrotechnisch-physikalische Grundlagen																						
Mathematische Grundlagen	2	1																			3	
Hardwaregrundlagen	2	1																			3	
Modul Informations- und Medientechnik																						
Angewandte Informationstechnik				2	1																3	
Angewandte Medientechnik				2	1				1												4	
Multimedia-Tools										2											2	
Modul Informatik 1																						
Elektronische Dokumente	2					2															4	
Algorithmen und Programmierung	2	1																			3	
Modul Informatik 2																						
Datenbanken und Web																2					2	
Grundlagen der Telematik																2					2	
Modul Grdl. der Volks- und Betriebswirtschaftslehre																						
Grundlagen der BWL				2			2	1													5	
Grundlagen der VWL				2	1																3	
Modul Ökonomische Berufsfeldorientierung																						
Grundlagen des Marketing							2														2	
Einführung in die Medienökonomie										2											2	
Projektmanagement							2			2											4	
Modul Medienmanagement																						
Medienmanagement																2	1		2	1	6	
Modul Rechtswissenschaften																						
Einführung in das Recht				2																	2	
Zivilrecht 1							2														2	
Einführung in das Medienrecht									2												2	
Modul Fachpraktikum																						
Fachpraktikum (20 Wochen)															20 Wochen						-	
Modul Bachelor-Arbeit, Kandidatenseminar und Kolloquium																						
Bachelor-Kandidatenseminar																				1	1	
Bachelorarbeit																				360 h	-	
Semestersumme:	18	7		14	6	2	16	8	1	10	4	4			10	10		6	8	124		

Erläuterung der Lehrformen
 Vorlesung
 Seminar, Übung
 Praktikum

V
 S
 P

Art, Form und Dauer der Fächerabschlüsse

Module und Fächer	Abschlüsse			Leistungspunkte							
	Art	Form	Dauer	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	7. FS	Summe
Modul Kommunikations- und Medientheorie 1											
Einführung in die Kommunikations- und Medienwissenschaft	b	PL	-	7							7
Modul Kommunikations- und Medientheorie 2											
Kommunikatorforschung (Systeme, Organisationen u. Rollen öffentl. Komm.)	b	sPL	60 min		7						7
Produktionsforschung (Inhalte, Formen und Gestaltung öffentlicher Komm.)	b	sPL	60 min			7					7
Rezeptionsforschung (Nutzung, Aneignung und Wirkung öffentlicher Komm.)	b	sPL	60 min				7				7
Modul Kommunikations- und Medientheorie 3											
Digitale Kommunikation	b	sPL	60 min							4	4
Modul Disziplinäre Ergänzung 1											
Medienpsychologie	b	sPL	60 min	2							2
Medienproduktion	b	sPL	60 min	2							2
Mediengeschichte	b	sPL	60 min	2							2
Medienkonzeption	b	sPL	60 min			2					2
Modul Disziplinäre Ergänzung 2											
Medienpolitik	b	sPL	60 min				2				2
Medienethik	u	sPL	60 min							2	2
Modul Forschungsmethoden 1											
Methoden d. quant. Kommunikationsforschung	b	sPL	60 min		5						5
Statistik	b	sPL	60 min			5					5
Modul Forschungsmethoden 2											
Methoden der qual. Kommunikationsforschung	b	PL	-						5		5
Forschungsseminar	b	PL	-						5		5
Modul Anwendungsbereiche											
Anwendungsbereich 1	b	PL	-			3	3				6
Anwendungsbereich 2	b	PL	-			3	3				6
Medienprojekt im Anwendungsbereich (210 h Aufwand)	b	PL	-				7				7
Modul Praxiswerkstätten											
Praxiswerkstatt 1	b	PL	-							4	4
Praxiswerkstatt 2	b	PL	-							4	4
Modul Fachkommunikation											
Fachkommunikation Technik und Wirtschaft	b	sPL	60 min						5		5
Modul Schlüsselqualifikationen											
Einführung i. d. Technik d. wiss. Arbeitens ³⁾	u	PL	-	3							3
Kommunikationstraining	u	PL	-	2							2
Modul Fremdsprache											
Fremdsprache	b	sPL, mPL	60 min, 30 min						3	3	6
Modul Mathematische und elektrotechnisch-physikalische Grundlagen											
Mathematische Grundlagen	b	sPL	60 min	3							3
Hardwaregrundlagen	b	sPL	60 min	3							3
Modul Informations- und Medientechnik											
Angewandte Informationstechnik	b	sPL	60 min		3						3
Angewandte Medientechnik	b	sPL	60 min		3	1					4
Multimedia-Tools	b	sPL	60 min				2				2
Modul Informatik 1											
Elektronische Dokumente	b	PL		2	4						6
Algorithmen und Programmierung	b	sPL	60 min	5							5
Modul Informatik 2											
Datenbanken und Web	b	sPL	60 min						2		2
Grundlagen der Telematik	b	sPL	60 min						2		2
Modul Grdl. der Volks- und Betriebswirtschaftslehre											
Grundlagen der BWL	b	sPL	60 min		2	3					5
Grundlagen der VWL	b	sPL	60 min		3						3
Modul Ökonomische Berufsfeldorientierung											
Grundlagen des Marketing	b	sPL	60 min			2					2
Einführung in die Medienökonomie	b	sPL	60 min				2				2
Projektmanagement	b	PL				2	2				4
Modul Medienmanagement											
Medienmanagement	b	sPL	60 min						4	4	8
Modul Rechtswissenschaften											
Einführung in das Recht	b	sPL	60 min		2						2
Zivilrecht 1	b	sPL	60 min			2					2
Einführung in das Medienrecht	b	sPL	60 min				2				2
Modul Fachpraktikum											
Fachpraktikum (20 Wochen)	u	PL	-						30		30
Modul Bachelor-Arbeit, Kandidatenseminar und Kolloquium											
Bachelor-Kandidatenseminar	u	PL	-							1	1
Bachelorarbeit	b	PL, mPL	30 min							12	12
				Summe LP:	31	29	30	30	30	30	210

Erläuterung der Prüfungsart
 benotete Prüfungsleistung b
 unbenotete Prüfungsleistung u

Erläuterung der Prüfungsform
 schriftliche Prüfungsleistung sPL
 mündliche Prüfungsleistung mPL
 sonstige Prüfungsleistung (nach §6 BPO-AB) PL

Anlage 2: Katalog der Wahlpflichtveranstaltungen

1 Medienpraktische Anwendungen

Alle Angebote haben einen Umfang von 5 SWS und erstrecken sich über zwei Semester. Das erste Semester umfasst 1 SWS Vorlesung und 2 SWS Seminar, das darauf folgende Semester 2 SWS Praktikum.

- Medienproduktion
- E-Learning
- Journalismus
- Organisationskommunikation/Öffentlichkeitsarbeit
- Empirische Kommunikationsanalyse
- Transaktionssysteme, Internet-Anwendungen
- Mobile Medien. Produktion, Nutzung und Wirkung
- Medienmanagement in der Praxis
- Mediengeschichte und -entwicklung

Die Anzahl der Angebote richtet sich nach der verfügbaren Lehrkapazität.

2 Forschungsseminare

Alle Angebote haben einen Umfang von 2 SWS pro Semester. Die konkrete Themenstellung wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.

- Forschungsseminar Medienkommunikation
- Forschungsseminar Medienkonzeption/ Medienproduktion
- Forschungsseminar Medienmanagement / E-Business

3 Praxiswerkstätten

Alle Angebote haben einen Umfang von 3 SWS und erstrecken sich über ein Semester. Die konkrete Themenstellung wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.

- Praxiswerkstatt Medienkommunikation
- Praxiswerkstatt Medienkonzeption/ Medienproduktion
- Praxiswerkstatt Medienmanagement / E-Business